

Aktuelle Gemeinderatsarbeit im Zuge der Corona-Pandemie Ergebnisse aus dem so genannten „Umlaufverfahren“ April 2020

Die außergewöhnliche aktuelle Situation im Zuge der Corona-Pandemie stellt auch die kommunale Gremienarbeit vor Herausforderungen. So soll bislang möglichst auch von der Abhaltung von Sitzungen kommunaler Gremien Abstand genommen werden. Dennoch ist es erforderlich, Entscheidungen usw. zu treffen.

Als alternative Möglichkeit sieht die Gemeindeordnung bei Gegenständen „einfacher Art“ ein „schriftliches Verfahren“, auch als „Umlaufverfahren“ bzw. „Umlaufbeschluss“ bezeichnet, vor. In diesem Verfahren erhält der Gemeinderat die Unterlagen in schriftlicher Form. Wenn innerhalb einer festgelegten Frist kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht gilt der Beschlussantrag als angenommen bzw. der Beschluss zustande gekommen. In dringenden Angelegenheiten ist darüber hinaus auch die Möglichkeit der Eilentscheidung des Bürgermeisters, als weitere Handlungsalternative, in der Gemeindeordnung aufgezeigt.

Im Rahmen eines bis zum Ablauf des 16.04.2020 durchgeführten Umlaufverfahrens wurden zu den nachfolgenden Angelegenheiten seitens des Gemeinderats keine Widersprüche erhoben, weshalb die Beschlüsse zustande gekommen sind:

1. Abbruch des Gebäudes Bahnhofstr. 18; Vergabe der Abbrucharbeiten

Aufgrund der geplanten Erweiterung des katholischen Kindergartens St. Christophorus soll das Gebäude Bahnhofstr. 18 rechtzeitig bis zum Sommer 2020 abgebrochen werden. Hierzu wurden entsprechende Angebote eingeholt.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde der Beschluss angenommen, den Auftrag zum Abbruch des Gebäudes Bahnhofstr. 18 an den günstigsten Anbieter, die Firma Ritter-Recycling, Essingen, zum angebotenen Preis von 26.180,00 € (brutto) zu vergeben.

2. Errichtung einer PV-Anlage beim Bauhof; hier: Vergabe

Aufgrund der allg. Klimaziele möchte die Gemeinde regenerativen Sonnenstrom für den Eigenverbrauch, insbes. von akkubetriebenen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten, nutzen und den Überschuss ins Netz einspeisen. Im Haushalt 2020 sind hierfür 50.000 € für eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) beim Bauhof eingestellt.

Für die Maßnahme wurden entsprechende Angebote eingeholt. Es soll eine PV-Anlage mit ca. 30.170 kWh/Jahr Leistung insbesondere auf dem südlichen Dach des Bauhofs errichtet werden. Zu der Energieeinsparung durch Eigenverbrauch werden damit ca. 14.114 kg/Jahr CO² eingespart. Es wird eine Netzeinspeisung des Überschusses in einer Größenordnung von ca. 20.375 kWh/Jahr erwartet. Bei 0,07 €/kWh entspricht dies einer Rückvergütung von ca. 1.426,25 € pro Jahr. Die Amortisationsdauer wird unter optimalen Bedingungen nach 11,6 Jahren erreicht. Durch die Nutzung von Elektrofahrzeugen und Akkumaschinen, welche sich schon im Besitz der Gemeinde befinden und in den kommenden Jahren noch erhöht werden sollen, ist es wirtschaftlich betrachtet eine gute Investition in die Zukunft. Aktuell soll die Anlage ohne Speicher ausgeführt werden. Um Akkumaschinen auch über Nacht laden zu können, kann aktuell der schon vorhandene mobile Speicher beim Bauhof genutzt

werden. Für die Zukunft besteht aber die Möglichkeit, einen zusätzlichen festen Speicher einzubauen und die Anlage zu erweitern, wenn Bedarf besteht.

Weitere Anlagendetails: Es handelt sich um eine Anlage mit 93 PV-Modulen mit einer Leistung von je 320 Wp von dem Hersteller „Solarwatt“. Die Leistung wird nach 25 Jahren noch bei ca. 80% der Leistung liegen. Die Garantie beläuft sich auf 12 Jahre. Dazu kommt ein Komplettschutz der Photovoltaikanlage über 5 Jahre, welche eine Allgefahrenversicherung für Schäden von außen wie z. B. Marderbiss, Überspannung, Sturmschäden, abdeckt.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde der Beschluss angenommen, den Bau einer PV-Anlage beim Bauhof der Gemeinde mit ca. 30.170 kWh Leistung an die Fa. Zipser, Bartholomä, zum angebotenen Preis mit 51.253,93 € (brutto) zu vergeben.

3.1 Bauvorhaben: Erhöhung und Ausbau des bestehenden Dachgeschosses, Flst. Nr. 112, Volkmarsbergweg 4 in Lauterburg

Die Bauherrin plant die Erhöhung des Daches und den Ausbau des bestehenden Dachgeschosses auf dem Flst. Nr. 112. Der Bauantrag wurde im Vereinfachten Verfahren eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bühlacker“ vom 24.03.2012 und weicht hinsichtlich eines Punktes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde das Einvernehmen für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3.2 Bauvorhaben: Erstellen einer Dachgaube, Flst. Nr. 801/1, Unteres Dorf 31 in 73457 Essingen

Die Bauherrin plant die Erstellung einer Schleppgaube auf dem Flst. Nr. 801/1. Es wurde hierzu ein Bauantrag im Vereinfachten Verfahren eingereicht. Das Vorhaben liegt innerhalb der Festsetzungen der Abrundungssatzung „Brühlgasse/Unteres Dorf“ und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde das Einvernehmen erteilt.

3.3 Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, Flst. Nr. 266, Tauchenweilerstraße 11 in Essingen, – Bauvoranfrage -

Die Bauherren planen den Abbruch des alten Wohnhauses mit Schuppen und Garage, um dort ein Einfamilienhaus auf dem Flst. Nr. 266 zu errichten.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids gestellt. Folgende konkrete Fragen sind zu beantworten: Ist die Erstellung in Flachdachbauweise möglich? Ist eine 2-geschossige Bauweise möglich?

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde das erforderliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheids erteilt, sofern das Flachdach begrünt wird und einer zweigeschossigen Bebauung zugestimmt.

4. Digitale Erfassung der Straßenschäden Bekanntgabe einer Entscheidung des Bürgermeisters

Die Verwaltung möchte sämtliche Straßen/Wege der Gemeinde digital erfassen lassen, um ähnlich, wie bei der EigenkontrollIVO der Kanalisation, eine aktuelle Bestandsaufnahme, Auswertung und Dokumentation zu bekommen. Damit können die

Unterhaltungsarbeiten sowie Tief- und Straßenbaumaßnahmen besser gesteuert und koordiniert werden, was auf lange Sicht Kosten einsparen wird. Diese zeitgemäße Methode wird zwischenzeitlich von sehr vielen Kommunen als hilfreiche Maßnahme bei der Straßenunterhaltung eingesetzt.

Um Synergieeffekte zu nutzen, hat sich die Gemeinde an die Ausschreibung/Maßnahme der Stadt Aalen angeschlossen, die solche Aufnahmen schon seit Jahren von diesem führenden Unternehmen durchführen lässt. Das Unternehmen heißt CycloMedia Deutschland GmbH und kommt aus 35578 Wetzlar.

Das Angebot, welches CycloMedia der Gemeinde gemacht, hat beinhaltet:

- a) Aufnahme der öffentlichen Straßen in digitaler Qualität mit 100 Megapixel
- b) 360° Panoramabilder im Abstand von 5m
3. Auswertung und Einstufung des Straßenzustands im ersten Jahr, danach durch geschultes Eigenpersonal der Verwaltung.
4. Systemservice ab Freischaltung der Daten für 12 Monate nach Lizenzbeginn
5. Zugang zu Street Smart Software
6. Aufnahme der Gebäude und Straßenlampen entlang der Route

Der Preis für die Gemeinde Essingen beträgt durch die gemeinsame Beauftragung mit Aalen 15.920,00 €. Als separate Beauftragung würde der Auftrag über 30.000,00 € kosten. Die Befahrung erfolgt zunächst einmalig.

Der Auftrag wurde in der Zuständigkeit des Bürgermeisters erteilt.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde hiervon Kenntnis genommen.

5. Breitbandausbau in der Gemeinde Essingen hier: Betrieb gewerblicher Art für die Breitbandversorgung

Die Gemeinde Essingen als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art gewerblich oder beruflich tätig und damit Unternehmer im Sinne des UStG.

Betriebe gewerblicher Art sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetrachtung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Das wirtschaftliche Herausheben wird angenommen, wenn der Jahresumsatz 35.000 Euro übersteigt.

Ob der Breitbandausbau einen Betrieb gewerblicher Art begründet und ein Vorsteuerabzug für die getätigten Ausgaben zulässig ist, war bislang steuerrechtlich nicht eindeutig geklärt und teilweise umstritten.

Am 09.04.2013 wurde daher beim Finanzamt Aalen eine Anfrage zur Gründung und Zulässigkeit eines Betriebs gewerblicher Art für die Breitbandversorgung gestellt. Das Finanzamt Aalen teilte damals mit, dass ein sogenannter Verpachtungs-BgA vorliegen kann.

Da bislang keine Verpachtung erfolgt ist und somit keine Einnahmen erzielt worden sind, wurde gegenüber dem Finanzamt Aalen offiziell kein Betrieb gewerblicher Art für die Breitbandversorgung gemeldet. Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie eine Körperschaftsteuererklärung mussten daher nicht gefertigt werden.

Die Zulässigkeit zum Vorsteuerabzug ergibt sich nach derzeitigem Umsatzsteuerrecht für die Kommunen grundsätzlich nur, wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Abziehbar sind jedoch auch Vorsteuerbeträge, die vor der Ausführung von Umsätzen anfallen, sofern sie der unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind. Ein Vorsteuerabzug ist daher auch dann möglich, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Pachteinnahmen generiert werden und infolge dessen ein Betrieb gewerblicher Art beim Finanzamt angezeigt wird.

Die Vorsteuerbeträge für die getätigten Investitionen im Bereich der Breitbandversorgung werden aufgrund dem o. g. Sachverhalt bereits seit dem Jahr 2013 gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht.

Der Vorsteuerabzug wurde bislang jedoch nicht vollständig angemeldet, sondern nur dann, wenn neben den Leerrohren auch Glasfaser mitverlegt wurde. Bei der Verlegung von Leerrohren ohne Glasfaser wurde keine Vorsteuer geltend gemacht.

Inzwischen werden die Vorsteuerbeträge jedoch komplett angemeldet, auch wenn eine abschließende Auffassung der Finanzverwaltung hierüber noch nicht vorliegt. Hintergrund ist, dass die abziehbare Vorsteuer im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden muss und nicht nachträglich gemeldet werden darf. Sollte die Finanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt die Auffassung vertreten, dass bei einer ausschließlichen Verlegung von Leerrohren ohne Glasfaser ein Vorsteuerabzug zulässig ist, wäre die nicht angemeldete Vorsteuer aus Vorjahren nicht mehr abziehbar. Die Anmeldung der gesamten Vorsteuern dürfte inzwischen jedoch unproblematisch sein, da die Gemeinde Essingen die Leerrohre mitsamt Glasfaser errichtet und dieses Breitbandnetz über die Komm.Pakt.Net gegen Entgelt verpachten wird.

Aufgrund des o. g. Sachverhalts hat das Finanzamt Aalen einen Betrieb gewerblicher Art bislang de facto angenommen, so dass nach Auskunft des Steuerberaters eine formelle Mitteilung über die Gründung eines Betriebs gewerblicher nicht mehr erfolgen muss.

Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde der oben genannte Sachverhalt zur Kenntnis genommen.